



Grundkurs zur Qualifizierung in der Kindertagespflege

Rechtliche und finanzielle Grundlagen der Tagespflege

„Ein Überblick“

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Bamberg
Frank Reichel
Heiliggrabstr. 14 • 96052 Bamberg
Telefon: (09 51) 9 86 87 40
Fax: (09 51) 9 86 87 49
E-mail: leitung.eb-spfh@skf-bamberg.de



Rechtliche und finanzielle Grundlagen in der Kindertagespflege



Überblick

- Gesetzliche Definition der Kindertagespflege
- Steuern und Versicherungen
- Verhältnis zu anderen Leistungen
- Aufsichtspflicht
- Datenschutz und Schweigepflicht

Unterschiedliche „Arten“

• Kindertagespflege im Haushalt der Eltern

Hier werden die Kinder im Haushalt der Eltern (das Gesetz spricht von „Personensorgeberechtigten“) betreut. Dabei dürfen auch mehrere Kinder aus diesem Haushalt betreut werden. Eine Erlaubnis für diese Tätigkeit ist nicht erforderlich. Die Tagesmutter ist von den Eltern weisungsabhängig, daher besteht zumeist ein angestelltes Arbeitsverhältnis. Die Eltern sind die Arbeitgeber. Die Tagesmutter, die im Haushalt der Eltern tätig ist, wird umgangssprachlich als „Kinderfrau“ oder „Kinderbetreuer/in“ bezeichnet.

• Kindertagespflege im Haushalt der Tagesmutter

Hier wird das Kind im Haushalt der Tagesmutter betreut. Dabei dürfen bis zu fünf Kinder betreut werden – aufgrund der individuellen Situation eingeschränkt werden. Für diese Art der Betreuung ist eine Erlaubnis durch das zuständige Jugendamt erforderlich.

Erlaubnis zur Kindertagespflege (§43 SGB VIII)

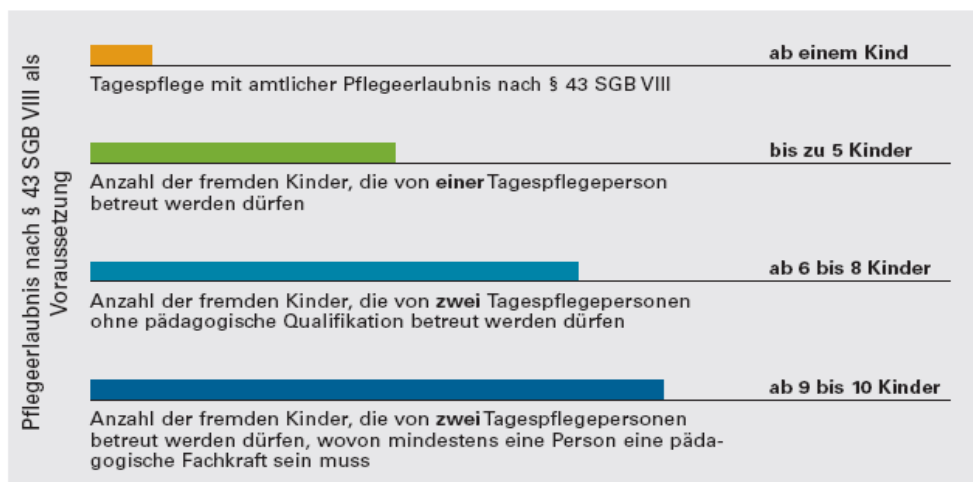
Diese braucht eine Tagespflegeperson für:

- Betreuung von Kindern außerhalb deren Wohnung
- während des Tages (darüber hinaus nur in Ausnahmefällen)
- mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich
- gegen Entgelt
- länger als drei Monate
- Kinder nicht verwandt oder verschwägert (bis zum 3. Grad) mit Tagespflegeperson

Erlaubnis zur Kindertagespflege (§43 SGB VIII)

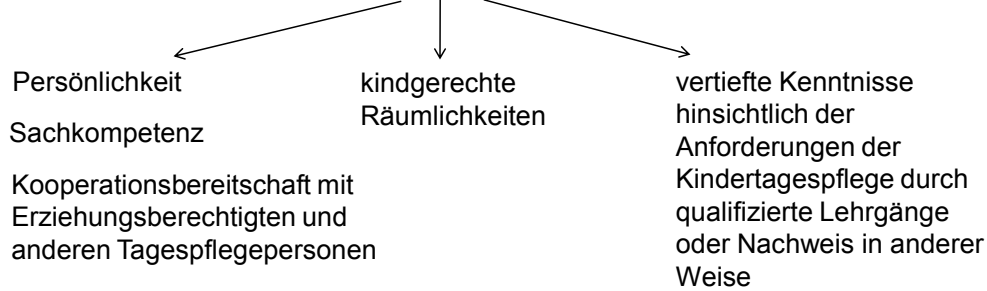
- Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist.
- Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern (nicht verwandt oder verschwägert (bis zum 3. Grad))
- Die Erlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.
- Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

Erlaubnis zur Kindertagespflege (§43 SGB VIII)



Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt (§23 SGB VIII)

- Vermittlung des Kindes zu einer **geeigneten** Tagespflegeperson



- deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung

Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt (§23 SGB VIII)

- die Gewährung einer laufenden Geldleistung:
 - die Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 - einen angemessenen Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
 - die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und gegebenenfalls auch zur Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegeperson.

Förderung der Kindertagespflege durch das Jugendamt (§23 SGB VIII)

- Erziehungsberechtigte und Tagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege.
- Für Ausfallzeiten einer Tagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.
- Zusammenschlüsse von Tagespflegepersonen sollen beraten, unterstützt und gefördert werden.

Alter der Kinder / Voraussetzungen (§24 SGB VIII)

- Alter der Kinder: unter 3 Jahren oder Schulalter
- Ein Kind, das das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
 1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a. einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b. sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c. Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.

Verschiedene Rechtsverhältnisse

- **Jugendamt – Eltern/Kind**

Ein Kind, das das dritte Das Jugendamt vermittelt Kindertagespflegeplätze und stellt den Erziehungsbedarf sicher. Außerdem berät das Jugendamt die Eltern, ermittelt die Kosten der Betreuung und den Kostenbeitrag der Eltern. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn

- **Jugendamt – Tagesmutter**

Das Jugendamt prüft die Eignung der Tagesmütter. Es sorgt für fachliche Beratung und Begleitung sowie Qualifizierung durch Fortbildungskurse und die finanzielle Anerkennung.

- **Tagesmutter – Eltern/Kind**

Im Mittelpunkt stehen hier folgende Fragen: Wie wird das Betreuungsverhältnis ausgestaltet? Welche pädagogischen Ziele werden festgelegt? Welchen Umfang hat die Betreuung, wie hoch sind die Kosten und wer kommt für sie auf?

Zusammenfassung Finanzen

- **durch das Jugendamt**

Pro Kind (40 Stunden/Woche)		Pauschal (unabhängig der Betreuungszeit)		
Grund- pauschale	Qualifizierungs- zuschlag	Unfallver- sicherung (100%)	Altersvor- sorge (50%)	Kranken-/ Pflegeversicherung (50%)
320€	64€	6,62€	39,80€	71€

zu versteuern

steuerfrei

- **von den Eltern: zu versteuern**

Steuerliche Behandlung (ab 01.01.2009)

- **Ermittlung des Gewinns**

Einnahmen (öffentlich und Privat)
— Betriebsausgaben (Pauschale oder Einzelaufstellung)
Gewinn

- **Betriebsausgaben**

- entweder: Auflistung der realen Ausgaben (mit Quittungen)
- oder: monatliche Pauschale von 300.-€ pro Kind, das mindestens 40 Stunden pro Woche betreut wird.
Bei geringerer Betreuungszeit wird er entsprechend gekürzt und kann mit folgender Formel ermittelt werden:
 $7,50\text{€} \times \text{Betreuungswochenstunden} = \text{monatlicher Freibetrag}$
- Betriebseinnahmen < 17.500.- €: keine bestimmte Form der Gewinnermittlung. Darüber: amtlich vorgeschriebene Vordruck „**Einnahmeüberschussrechnung – Anlage EÜR**“

13

Steuerliche Behandlung (ab 01.01.2009)

- **Wann und in welcher Höhe fallen Steuern an?**

- Grundfreibetragsgrenze von derzeit 7.664 Euro im Jahr bei Ledigen und 15.328 Euro bei Verheirateten
- Steuerhöhe hängt von individuellen Faktoren ab (weiteres Einkommen, Familienstand...)

- **keine Gewerbesteuer**

- Kindertagespflege nach wie vor kein Gewerbe im Sinne des § 6 Gewerbeordnung (GewO)

14

Steuerliche Behandlung (ab 01.01.2009)

• **Beispiel**

- Julia T. betreut als Tagesmutter drei Kinder ganztags und erhält dafür 500 Euro pro Monat und Kind. Sie ist nicht verheiratet und hat keine weiteren Einkünfte

Monatliche Einnahmen	3 × 500.-€	1.500.-€
Betriebsausgabenpauschale	3 × 300.-€	900.-€
Monatlicher Gewinn		600.-€
Jährlicher Gewinn	12 × 600.-€	7.200.-€
Grundfreibetragsgrenze		7.664.-€
Steuern		0.-€

Rentenversicherungspflicht – private Absicherung

• **abhängig beschäftigte Tagespflegepersonen**

- Für abhängig beschäftigte Tagesmütter besteht eine gesetzliche Rentenversicherungspflicht über die Eltern des Kindes.
- Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes.
- Die Höhe des gesamten Beitragssatzes beträgt für das Jahr 2009 19,9 Prozent.

Rentenversicherungspflicht – private Absicherung

• selbständige Tagespflegepersonen

➤ monatlicher Gewinn > 400.-€ → Rentenversicherungspflicht

a. Existenzgründung – halber Beitrag

- berechnet aus halber Bezugsgröße
- nur bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach Tätigkeitsbeginn
- kein Einkommensnachweis notwendig
- Berechnung:
 - Bezugsgröße (BezGr) 2009 mtl. 2.520,00 Euro
 - Halbe BezGr 2009 mtl. 1.260,00 Euro
 - Beitragssatz 2009 19,9 %
 - Monatsbeitrag 2009 250,74 Euro
 - 50 % davon kann das Jugendamt steuerfrei erstatten
 - Eigenanteil dann nur noch 125,37 Euro

17

Rentenversicherungspflicht – private Absicherung

• selbständige Tagespflegepersonen

➤ monatlicher Gewinn > 400.-€ → Rentenversicherungspflicht

b. einkommensgerechter Beitrag

- Nachweis durch
 - Bescheinigung des Steuerberaters bzw. Selbsteinschätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens bei Tätigkeitsbeginn
 - jeweils neuesten Einkommensteuerbescheid, wenn er für die versicherungspflichtige selbständige Tätigkeit bereits erlassen ist
- Berechnung - einkommensgerechter Beitrag (Mindestbeitrag)
 - mtl. Durchschnittseinkommen 400,00 Euro
 - Beitragssatz 2009: 19,9 %
 - Monatsbeitrag 2009: 79,60 Euro
 - 50 % davon kann das Jugendamt steuerfrei erstatten
 - Eigenanteil dann nur noch: 39,80 Euro

18

Rentenversicherungspflicht – private Absicherung

- **generell**

- Tätigkeit bei Beginn melden (Formular V020 Deutsche Rentenversicherung)
- Schon ab der Zahlung des Mindestsatzes von 79,80 Euro werden Rentenansprüche erworben.
- Generell können die Beiträge zu 50% vom Jugendamt erstattet werden. Allerdings müssen Tagesmütter und Tagesväter zunächst die vollen Beiträge bei der Deutschen Rentenversicherung einzahlen.

Kranken- und Pflegeversicherung (01.01.09 – 31.12.13)

- Für Tagespflegepersonen, die maximal fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen, üben eine **nebenberufliche** selbständige Tätigkeit aus.
- keine generelle Versicherungspflicht per Gesetz
- monatlichen Einkommen < 360.-€ → Familienversicherung möglich - auch keine Beiträge zur Pflegeversicherung
- Bei freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung → Beitragsbemessung anhand des Einkommens.
 - monatliche Mindestbeitrag: 125,16€ (14,9% von 840.-€).
 - Pflegeversicherung: 1,95% bzw. 2,2% (kinderlos) aus dem für die gesetzliche Krankenversicherung maßgeblichen Einkommen; dies bedeutet einen Mindestsatz von 16,38€ bzw. 18,48€
 - 50% der Beiträge können vom Jugendamt erstattet werden.

Arbeitslosenversicherung

- **abhängig beschäftigte Tagesmütter:**
 - Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung müssen entrichtet werden.
 - Arbeitgeber und Arbeitnehmer - also Eltern und Tagesmutter - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes.
 - Die Höhe des gesamten Beitragssatzes für das Jahr 2009 beträgt 2,8% (ab 01.07.09 3,0%).
- **selbständige Tagesmütter:**
 - keine Arbeitslosenversicherungspflicht
 - freiwilliger Beitrag für Existenzgründer (befristet bis 31.12.2010): 17,64€
 - Bestimmte Voraussetzungen notwendig – Antrag bei Agentur für Arbeit

21

Unfallversicherung

Schützt eine Tagesmutter vor den Folgen bei Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Tagesmutter.

- **abhängig beschäftigte Tagesmütter:**
 - Versicherung über die Eltern.
 - Beiträge sind alleine von den Eltern zu tragen
- **selbständige Tagesmütter:**
 - pflichtversichert in der gesetzlichen Unfallversicherung
 - Zuständig ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.
 - Der Beitrag für das Jahr 2009 ist etwa 79.-€.
 - Diese gesetzliche Versicherung geht einer privaten Versicherung vor.
 - die Kosten für die Unfallversicherung werden durch das Jugendamt übernommen.

22

Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege

• Bundeserziehungsgeld

- Kindertagespflege kann auch während der Elternzeit durchgeführt werden.
- Grundsätzlich darf eine Tagesmutter während ihrer Elternzeit auch über 30 Stunden wöchentlich tätig sein, wenn nicht mehr als fünf Kinder betreut werden.
- Allerdings muss man sich die Tätigkeit als Tagesmutter durch den Arbeitgeber genehmigen lassen (§ 15 Abs. 4 Bundeserziehungsgeldgesetz).
- Der Gewinn, den die Tagesmutter erwirtschaftet, wird bei der Berechnung des Erziehungsgeldes angerechnet.

Anrechnung von Einnahmen aus der Kindertagespflege

• auf Leistungen nach Arbeitslosengeld I (SGB III)

- monatlich 165 Euro Netto-Zuverdienst möglich, bei weniger als 15 Stunden wöchentlicher Arbeitszeit
- Der Nebenverdienst muss bei der Arbeitsagentur angezeigt werden.

• auf Leistungen nach Arbeitslosengeld II

- Arbeitslosengeld II ist eine bedarfsorientierte und bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung, deshalb ist Einkommen aus Erwerbstätigkeit unter Berücksichtigung von Absetzbeträgen bzw. Freibeträgen II anzurechnen.
- Maßgeblich ist das Bruttoeinkommen
- Da die möglichen Freibeträge z.T. einen Ermessensspielraum einräumen, ist nur eine konkrete Einzelfallberechnung sinnvoll.

Aufsichtspflicht

- **Übernahme der Aufsichtspflicht durch die Tagesmütter**
 - Übertragung der Pflicht zur Aufsicht über die Kind für die Betreuungszeit an die Tagesmutter.
 - Unabhängig vom Arbeits- oder Dienstverhältnis
 - Die Aufsichtspflicht besteht auch ohne einen schriftlichen Vertrag, sobald die Betreuung eines minderjährigen Kindes übernommen wird.
 - Eine Übertragung der Aufsichtspflicht kann im Betreuungsvertrag festgehalten werden.
 - Gesetzliche Grundlage ist das Bürgerliche Gesetzbuch, vgl. §§ 823 ff. BGB.

Aufsichtspflicht

- **unmittelbare Aufsichtspflicht**
 - Aufsicht über alle Umstände einer unmittelbaren Situation - zum Beispiel, ob ein Ort oder ein Gegenstand, mit dem das Tageskind spielt, sicher und ungefährlich für das Kind ist.
- **mittelbare Aufsichtspflicht**
 - Die/der Aufsichtspflichtige muss die Eigenschaften und den Charakter des Kindes abschätzen und dabei dessen Gefahrenbewusstsein oder seine Ängstlichkeit mit einbeziehen.

Aufsichtspflicht

- **Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch die Tagesmutter**
 - Schutz vor den Folgen einer schuldhaften Aufsichtspflichtverletzung
 - Achtung: Eine private Haftpflichtversicherung reicht dazu nicht aus
 - Eine Ergänzung ist also erforderlich.
 - Es ist ratsam, mehrere Angebote von verschiedenen (Berufs)-Haftpflichtversicherungen einzuholen
 - Findet die Kindertagespflege nicht zuhause bei den Eltern oder bei der Tagesmutter statt, sondern in anderen, kindgerechten Räumen, zum Beispiel in Gewerberäumen, ist außerdem eine Betriebshaftpflichtversicherung erforderlich,

27

Datenschutz und Schweigepflicht

- Informationsaustausch zwischen Eltern und Tagesmutter oder zwischen Eltern und Jugendamt.
- Diese Informationen oder Daten müssen geschützt werden.
- Nach dem Sozialgesetzbuch hat jeder, der dies verlangt, einen Anspruch auf das Sozialgeheimnis
- Deshalb sollten die Informationen, die zwischen Tagesmutter und Eltern ausgetauscht werden, in einem Betreuungsvertrag geschützt werden. Hier ein Vorschlag dazu aus dem Betreuungsvertrag des Tagesmütter Bundesverbandes:

"Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach eine Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dieses gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.,,

28

weitere Informationen

<http://www.tagesmuetter-bundesverband.de/>

<http://www.handbuch-kindertagespflege.de>

Bundesministerium der Justiz: <http://www.gesetze-im-internet.de>

Deutsche Rentenversicherung: <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>

Telefon: **0800 10004800**

Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 19.30 Uhr

Freitag: 7.30 bis 15.30 Uhr

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege:

BGW Hauptverwaltung

Pappelallee 35/37

22089 Hamburg

Telefon (040) 2 02 07 - 0

Telefax (040) 2 02 07 - 525

Postfach: 76 02 24

22052 Hamburg